VERORDNUNG (EWG) Nr. 435/87 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1987

zur Festsetzung des Richtplafonds für die Einfuhr von Frühkartoffeln im Jahr 1987 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 624/86

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 83,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2297/86 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 83 der Beitrittsakte wird zu Beginn des Wirtschaftsjahres anhand von Vorausschätzungen für die Erzeugung und den Verbrauch von Frühkartoffeln in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eine Bilanz erstellt. Für die Zeit vom 1. Januar 1987 bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres 1987/88 ist eine spezifische Bilanz zu erstellen. Die so erstellten Bilanzen bilden die Grundlage zur Festsetzung eines neuen Richtplafonds.

Die Grundregeln für den ergänzenden Handelsmechanismus wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 569/86, einige Durchführungsbestimmungen dazu mit der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3866/86 (4), festgelegt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 624/86 der Kommission (5) enthält Durchführungsbestimmungen zu dem ergänzenden Handelsmechanismus für Frühkartoffeln. Sie sollte geändert werden, um unter anderem der jährlichen Festsetzung des Einfuhrrichtplafonds Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Richtplafond für die Einfuhr von Frühkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs aus Spanien in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 wird für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1987 auf 88 000 Tonnen festgesetzt.

Artikel 2

Artikel 2 Absatz 1 zweiter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 624/86 erhält folgende Fassung:

„Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen endet jedoch spätestens mit dem 30. Juni jedes Jahres, für das ein Einfuhrrichtplafond festgesetzt wird."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.
(2) ABl. Nr. L 201 vom 24. 7. 1986, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 359 vom 19. 12. 1986, S. 33.
(5) ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 1.